

Allgemeine Geschäftsbedingungen comsolit AG

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche kostenlosen und kostenpflichtigen Dienstleistungen und Produkte der comsolit AG (nachfolgend comsolit) und sind integrierender Bestandteil jedes Auftrages zwischen comsolit und dem Vertragspartner.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Lieferungen oder Leistungen von comsolit kommt ausschliesslich mit Abschluss eines schriftlichen Hauptvertrages oder mit schriftlicher Auftragserteilung durch den Vertragspartner zustande. Eine explizite Auftragsbestätigung durch comsolit ist nicht erforderlich.

3. Kündigung

Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf Ende einer Abrechnungsperiode auflösen. Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag auch innerhalb anderer Fristen bzw. auf einen anderen Termin hin aufgelöst werden. Aus wichtigem Grund können beide Parteien das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Vertragspartners oder wenn die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen von comsolit oder die mittels dieser Dienstleistung bezogenen Dritteleistungen rechts-, vertrags- oder zweckwidrig bezogen, verwendet, an nicht autorisierte Dritte zugänglich gemacht oder weitergegeben sowie wenn die Nutzungsbestimmungen von comsolit oder Dritten missachtet werden.

Der Vertragspartner hat bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung der vorausbezahlten Beträge und schuldet comsolit bei einer fristlosen Kündigung sämtliche in diesem Zusammenhang entstandene Kosten.

4. Projektorganisation

comsolit regelt in Absprache mit dem Vertragspartner die einzelnen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen beider Vertragsparteien in der Offerte oder in einer gegenseitigen Abmachung. Diese Projektorganisation sorgt für die qualitäts-, kosten- und termingerechte Erfüllung des Projektauftrages.

Bis zur Beendigung des Projektauftrages sind comsolit und der Vertragspartner zur Mitwirkung in der Projektsteuerung verpflichtet. Sie stellen dafür die mit den notwendigen Entscheidungskompetenzen ausgestatteten Mitarbeiter zur Verfügung.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner unterstützt comsolit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen und Projektarbeiten mit sämtlichen zur Projektabwicklung notwendigen Massnahmen. Dazu zählen insbesondere das zur Verfügung stellen sämtlicher erforderlichen Informationen in dem von comsolit vorgegebenen Format und Qualität, klare und rechtzeitige Instruktionen und die Sicherstellung einer Zugriffsberechtigung auf alle zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Komponenten (IT-System etc.) des Vertragspartners. Alle Kosten, die dem Vertragspartner aus der Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht entstehen, werden von diesem getragen.

Entsteht für comsolit ein Mehraufwand, weil der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, so wird dieser Mehraufwand dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Für die Projektlaufzeit benennt der Vertragspartner Ansprechpartner, die zeitgerecht und kompetent für die jeweiligen Themen zur Verfügung stehen und die anstehenden Entscheidungen treffen bzw. herbeiführen können. Verzögerungen im Projekttablauf, die durch den Vertragspartner verursacht werden, sind vom Vertragspartner zu verantworten.

Verzögerungen von Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners führen zu einer automatischen Anpassung des Terminplans bzw. zu einer entsprechenden Verkürzung des Lieferumfangs.

6. Datenlieferung

Der Vertragspartner ist verpflichtet sämtliche Texte, Bilder oder sonstige Erzeugnisse, welche für die Projektrealisierung erforderlich sind, in dem von comsolit vorgegebenen Format und Qualität rechtzeitig zu liefern. Vom Auftraggeber verursachten Mehraufwand infolge Überarbeitung oder Abänderung der gelieferten Texte / Bilder ausserhalb eines normalen Rahmens, wird dem Vertragspartner zu den üblichen Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

Der Vertragspartner ist für den Inhalt der zur Verfügung gestellten Texte und Bilder selber verantwortlich und garantiert, dass diese in keiner Art und Weise Rechte von Dritten verletzt. comsolit haftet nicht für Verletzungen von Urheberrechten oder anderen Schutzrechten durch den Vertragspartner.

7. Leistungen, Lieferumfang, Liefertermine

Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn sie ausdrücklich von comsolit schriftlich bestätigt werden. comsolit ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Lieferumfang, Liefertermine oder -fristen, welche verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Der Lieferumfang ergibt sich aus der mit dem Vertragspartner vereinbarten Leistungsbeschreibung bzw. dem Angebot.

Ergibt sich aufgrund technischer Notwendigkeiten, höherer Gewalt oder anderer, von comsolit nicht zu beeinflussender Einwirkungen auf die Erbringung der Leistungen die Notwendigkeit der Abänderung des Ablaufplans, so kann comsolit eine angemessene Abänderung verlangen. Sofern mit dem Vertragspartner ein Ablaufplan für die Leistungen von comsolit mit Zwischenfristen erstellt ist, gelten die vereinbarten Zwischenfristen nicht als verzugsauslösende Fristen.

Bei nachträglichen Änderungen des Lieferumfangs auf Wunsch des Vertragspartner sowie bei nicht vertragsgerechter Mitwirkung des Vertragspartner kann comsolit eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zeitplans verlangen.

Bei verspäteter Lieferung durch comsolit muss der Vertragspartner comsolit vor Ausübung weiterer Rechte eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen.

8. Änderungswünsche

Änderungen der Leistungen von comsolit erfolgen auf Basis vorheriger schriftlicher Absprache zwischen comsolit und dem Vertragspartner. Hierbei werden die Vertragsparteien wie folgt vorgehen:

- A) Geht der Änderungswunsch vom Vertragspartner aus, ermittelt comsolit die Auswirkungen der Änderung und erstellt ein schriftliches Nachtragsangebot über die zusätzlichen Leistungen. Erfordert der Änderungswunsch des Vertragspartner eine umfangreiche Prüfung seitens comsolit, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, kann comsolit hierfür die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.
- B) Wenn der Änderungswunsch von comsolit ausgeht, erstellt diese für den Vertragspartner ein Nachtragsangebot, das die Änderungen der Leistungen und des Endprodukts sowie die Auswirkungen auf die Durchführung des Auftrags beschreibt und ein Preisangebot enthält. Der Vertragspartner wird comsolit innerhalb einer angemessenen Frist (spätestens innerhalb von 14 Tagen) benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.
- C) Erfordert der Änderungswunsch des Vertragspartner eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann comsolit für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Tage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

9. Abnahme, Annahme

Die technische Abnahme erfolgt gemäss der einzelvertraglichen Festlegung (z.B. Aushändigung einer Launch-Version, eines Konzeptes, Produkts). Teilabnahmen sind möglich. Teillieferungen und das Endprodukt von comsolit gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innert sieben (7) Werktagen ab Lieferung eventuelle Mängel schriftlich anzeigt. Die vorbehaltlose Abnahme der Teillieferungen und des Endprodukts gelten als erfolgt, wenn der Vertragspartner das Produkt für seine Zwecke weiterverwendet (z.B. Freigabe zur Produktion, Freischaltung im Internet oder Intranet, Einführung in der Organisation, Einsatz im Produktivbetrieb etc.).

Mit der Abnahme bzw. mit Handlungen des Vertragspartner, die der Abnahme gleichzusetzen sind (Freigabe zur Pressung, Vervielfältigung, Freischaltung im Internet, Einsatz im Produktivbetrieb etc.) entfällt die Haftung von comsolit für erkennbare Mängel, soweit sich der Vertragspartner nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

Der Vertragspartner ist zur Abnahme der Teillieferungen und des Endprodukts verpflichtet, sobald ihm dessen Fertigstellung angezeigt und die Teillieferung oder das Endprodukt zur Übergabe angeboten worden ist. Der Vertragspartner kann die Abnahme des Werkes nur bei Vorliegen erkennbarer wesentlicher Mängel verweigern. Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel kann der Vertragspartner die Abnahme nicht verweigern, wenn comsolit die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Dienstleistungen und Ergebnisse aus Dienstleistung gelten als angenommen, sofern nicht innerhalb einer Woche ab Erbringung bzw. ab Aushändigung die Annahme schriftlich abgelehnt wird. Die vorbehaltlose Annahme erklärt der Vertragspartner durch Bezahlung der Rechnung oder Teilrechnung über den Zeitraum, in dem die Dienstleistung erbracht wurde bzw. in dem das Dienstleistungsergebnis ausgehändigt wurde.

10. Gewährleistung

Dem Vertragspartner steht bei Eintritt eines Mangels innert drei (3) Monaten nach Abnahme, ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Der Nachbesserungsanspruch setzt eine schriftliche und nachvollziehbare Mangelrüge des Vertragspartners innert fünf (5) Werktagen nach Entdeckung des Mangels voraus. Vom Vertragspartner geltend gemachte Mängel müssen reproduzierbar sein. comsolit behebt die Mängel innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang der Mangelrüge. Dem Vertragspartner steht kein Mangelrecht zu, wenn comsolit den Nachweis der Erfüllung der vertraglichen Eigenschaften erbringt. Kann comsolit die Mängel nicht vollständig beheben, setzt der Vertragspartner eine letzte Nachfrist von mindestens dreissig Tagen (30) zur Mängelbeseitigung an. Ohne Mängelbeseitigung innert angesetzter Frist, steht dem Vertragspartner das Recht zur Geltendmachung einer Minderung im Umfang des von ihm nachgewiesenen Minderwertes zu.

Nachbesserungsleistungen umfassen weder Instandsetzungskosten noch Aufwandskosten infolge von Unterlassungen oder Fremdeinflüssen wie etwa Veränderungen des Systemumgebung, fehlerhafte Bedienung, unzureichende System- und Hardwarewartung, unzureichende Datensicherung, welche vom Vertragspartner oder Dritten zu vertreten sind. Nachbesserungsansprüche entfallen vollständig bei Abänderungen in den Programmcodes des Projektergebnisses durch den Vertragspartner oder Dritte. comsolit ist berechtigt, dem Vertragspartner für in diesem Zusammenhang geleisteten zusätzlichen Aufwand zu den üblichen Stundenansätzen in Rechnung zu stellen. Für im Leistungsumfang eingeschlossene Software oder andere Produkte von Drittlieferanten gilt unter Ausschluss jeder Gewährleistung oder Haftung von comsolit die Garantie der entsprechenden Drittlieferanten.

11. Termine

Die in der Offerte oder Auftragsbestätigung festgelegten Termine sind verbindlich. Mittels periodischen Standortbestimmungen wird deren Einhaltung gewährleistet. Erkennt der Vertragspartner oder comsolit Umstände, die eine Einhaltung der Termine verunmöglichen oder den Erfolg des Projektes gefährden könnten, so sind diese Umstände der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Allfällige Anpassungen des Terminplanes benötigen die Zustimmung beider Vertragsparteien. Die Zustimmung darf nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden. Kommt der Vertragspartner während der Projektabwicklung einer seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, kann comsolit den Vertragspartner durch Mahnung in Verzug setzen. Die Terminpflichten von comsolit stehen für die Dauer des Verzuges still.

12. Zahlung, Zahlungsverzug

Durch comsolit erstellte Angebote sind grundsätzlich 30 Tage ab Erstellungsdatum für comsolit bindend. Eine Vergütung der durch comsolit erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich in CHF. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Bis zur Begleichung des vollständigen Rechnungsbetrages bleiben alle Rechte an erbrachten Lieferungen und Leistungen Eigentum von comsolit. comsolit behält sich das Recht vor, auch ohne Nachfristsetzung den Zugriff zu dem betreffenden Angebot bis zum Eingang des offenen Betrages zu sperren. Bei Zahlungsverzug sind alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstigen Vergütungen bzw. Vereinbarungen hinfällig. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch durch comsolit ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Forderungen zulässig.

comsolit ist berechtigt, offene Forderungen an Dritte abzutreten, ein besonderes Einverständnis des Vertragspartner ist dafür nicht erforderlich.

Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen sind mit dem Vertragspartner schriftlich zu vereinbaren. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist comsolit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt davon unberührt. Sämtliche Mahn- und Inkassokosten sind zu erstatten.

comsolit ist berechtigt, die Arbeiten an dem Produkt zu unterbrechen, solange der Vertragspartner mit einer Teilzahlung in Verzug ist. Bei Verzug mit zwei oder mehr Teilzahlungen ist comsolit berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Im Falle des Zahlungsverzugs nach Endabnahme oder des Verzugs mit zwei oder mehr Teilzahlungen ist comsolit berechtigt, sämtliche Lizenzen an dem gefertigten Endprodukt bzw. an den bereits abgenommenen Teilleistungen die dem Vertragspartner mit Abnahme gewährt wurden, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Der Vertragspartner hat dann die weitere Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung des Endproduktes bzw. der abgenommenen Teilleistungen bis zur vollständigen Zahlung zu unterlassen bzw. einzustellen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Gegen Ansprüche von comsolit kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Kennzeichnung

comsolit ist berechtigt, bei den von ihr erstellten Projektergebnissen im Source-Code sowie im Impressum ihren Namen und ihre Kontaktdaten aufzuführen. comsolit darf den Vertragspartner und die für ihn erstellten Leistungen als Referenz für Marketingzwecke angeben.

14. Geheimhaltung

comsolit und der Vertragspartner sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen der anderen Partei, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind, geheimzuhalten und nur zur rechtmässigen Aufgabenerfüllung zu verwenden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen und gilt für alle eingesetzte Mitarbeiter oder sonstige involvierte Dritte.

15. Datenschutz

comsolit kann für Rechnungsstellung, Inkasso und zum Erbringen der vertraglichen Leistungen Kundendaten an ausgewählte Dritte weitergeben. comsolit darf die persönlichen Angaben des Vertragspartners für ihr eigenes Marketing nutzen oder ausgewählten Partnern zur Verfügung stellen. comsolit versichert, dass sie die persönlichen Angaben vertraulich behandeln und der Datenschutz gewährleistet wird.

16. Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer von zwei Jahren nach Ende des Leistungszeitraums, keine Mitarbeiter von comsolit anzustellen, zu beauftragen oder sonstwie mittelbar oder unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Verstösse gegen diese Bestimmung haben eine Konventionalstrafe von Fr. 100'000 zur Folge, mind. aber das 4-fache des Jahresauftragsvolumens.

17. Haftung

comsolit haftet nur für Schäden des Vertragspartners, welche ihr aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung wird auf die Höhe der gesamten Vergütung beschränkt, die comsolit im Rahmen desjenigen Vertrages mit dem Vertragspartner zusteht, der zum schädigenden Ereignis den engsten Zusammenhang aufweist. comsolit haftet nicht für den Ersatz von mittelbaren, indirekten Schäden oder von Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Schäden an Programmen und Datenträgern. Sofern der Vertragspartner in die gelieferten Projektergebnisse eingreift, entfällt insoweit die Haftung von comsolit. Schadensersatzansprüche seitens comsolit bleiben vorbehalten. Als Eingriff gelten auch Modifikationen von Software und deren Dekompilierung.

18. Subunternehmer

comsolit kann für die Erstellung des Endproduktes oder die Erbringung von Dienstleistungen jederzeit Subunternehmer mit Teilleistungen beauftragen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Subunternehmer und dem Vertragspartner entstehen nicht. Im Verhältnis zum Vertragspartner sind die von comsolit eingeschalteten Subunternehmer Erfüllungsgehilfen.

19. Urheber- und Nutzungsrechte

comsolit räumt dem Vertragspartner soweit nichts anderes vereinbart wird ein nichtausschliessliches Nutzungsrecht an den erstellten Projektergebnissen ein, sobald sämtliche aus dem Projektauftrag stammende Zahlungsansprüche der comsolit gegenüber dem Vertragspartner erfüllt sind. comsolit gestattet dem Vertragspartner die Nutzung in dem zum vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlichen Umfang.

comsolit kann jederzeit verlangen, dass auf dem Projektergebnis und auf Vervielfältigungen hiervon ein Urheberrechtsvermerk in angemessener Form angebracht wird.

Im Übrigen stehen comsolit die ausschliesslichen und alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den geschaffenen Projektergebnissen. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte und alle weiteren Schutzrechte stehen unter dem Vorbehalt des nichtausschliesslichen Nutzungsrechts des Vertragspartners ausschliesslich comsolit und den beauftragten Subunternehmern zu.

Soweit Standardsoftware oder OpenSource-Produkte überlassen werden, gelten für den Vertragspartner die allgemeinen Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers.

20. Ergänzungen / Änderungen

Ergänzungen und Änderungen einzelner Bestimmungen dieser AGB können zwischen comsolit und dem Vertragspartner schriftlich vereinbart werden. Ergänzungen und Änderungen des Dienstleistungsvertrags oder Projektauftrages sind schriftlich in einem Anhang zu vereinbaren. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Dienstleistungsvertrages / Projektauftrages unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

comsolit behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit abzuändern. Änderungen werden dem Kunden in schriftlicher Form oder via Internet unter www.comsolit.com bekannt gegeben und ersetzen die bisherigen AGB. Sollte der Kunde durch die Änderungen der Bestimmungen erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Beibehaltung der bisherigen Konditionen auf den nächstmöglichen Kündigungstermin aufzulösen. Ohne Widerspruch innert Monatsfrist gelten die Änderungen vom Vertragspartner als genehmigt und das Kündigungsrecht erlischt.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Vertragspartners mit comsolit unterstehen dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Ort des Firmensitzes.

Kreuzlingen, 10.01.2014